Der sächsische Erzähler,

Tageblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt

der Kgl. Amtshauptmannschaft, der Kgl. Schulinspektion und des Kgl. Hauptzollamtes zu Bautzen, sowie des Kgl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda.

Bezugspreis [illegible] für den laufenden Tag und [illegible] Monat [illegible] und Spediteure [illegible] Bezugspreis [illegible] 1 ℳ 10 ₰, bei Zustellung ins Haus 1 ℳ 70 ₰, bei [illegible] 1 ℳ 10 ₰ [illegible] Bestellgeld. Einzelne Nummern kosten 10 ₰. Telegramm-Adresse: Erzähler.

Fernsprechstelle Nr. 22.
Bestellungen werden bei allen Postanstalten des deutschen Reichs, für Bischofswerda und Umgegend bei unserem Austrägern, sowie in der Geschäftsstelle dieses Blattes angenommen. Schluß der Geschäftsstelle Abends 8 Uhr.
Vierundsechzigster Jahrgang.

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis vorm. 10 Uhr angenommen, größere und komplizierte Anzeigen tags vorher, und kostet die viergespaltene Korpuszeile 12 ₰, die Reklamezeile 30 ₰. Geringster Inseratenbetrag 40 ₰.
Für Rückerstattung eingesandter Manuskripte usw. keine Gewähr.

Die Königliche Amtshauptmannschaft hat mit Zustimmung des Bezirksausschusses das nachstehende Tanz-Regulativ für den amtshauptmannschaftlichen Bezirk erlassen.

Bautzen, den 1. März 1910.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Tanz-Regulativ

für den Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Bautzen mit Ausnahme der Städte Bautzen und Bischofswerda.

I. Oeffentliche Tanzvergnügen.

§ 1.
Ort der Abhaltung.

Oeffentliche Tanzvergnügen dürfen nur in den hierzu berechtigten Schankstätten abgehalten werden.

§ 2.
Begriff des öffentlichen Tanzvergnügens.

Als öffentliche Tanzvergnügen im Sinne dieses Regulativs sind alle diejenigen anzusehen, welche nicht auf einen im Voraus bestimmten Teilnehmerkreis beschränkt sind.

Danach sind insbesondere auch die sogenannten Ortsbälle, ferner Bälle für Verheiratete, für Ansässige, für Gemeindemitglieder, für besondere Berufskreise, Rekrutenbälle, Jugendbälle und Bälle, welche im Anschluß an öffentliche Konzerte, Schmäuse (z. B. Karpfenschmäuse) oder an Schützenfesten usw. usw. oder auf Grund listenmäßiger Zeichnung oder Umfrage veranstaltet werden, als **öffentliche** Tanzvergnügen zu behandeln.

Die von Vereinen, Vereinen oder Gesellschaften veranstalteten Tanzvergnügen werden dann als öffentliche behandelt:

a. wenn für die Gewährung Eintrittsgelder oder unter irgend einer Form (Verkauf von Teilnehmer-Abzeichen oder Karten, Programmen, Tanzordnungen usw. usw.) Beiträge für die Musik, für Ausschmückung des Saales oder zu sonstigen allgemeinen Kosten des Festes oder für die Vereinskasse erhoben oder angenommen werden,

b. wenn außer den Vereinsmitgliedern und den besonders eingeladenen Gästen noch andere Personen Zutritt haben, insbesondere in öffentlichen Blättern zur Teilnahme aufgefordert worden ist.

§ 3.
Regulativmäßige Tanzmusik.

Oeffentliche Tanzvergnügen dürfen nur an folgenden Tagen — **regulativmäßigen Tanztagen** — abgehalten werden:

1. am 1. und 3. Sonntage in jedem Monate, dafern diese Sonntage nicht in die geschlossene Zeit fallen (vergl. § 12);
2. am Fastnachtsdienstage;
3. am 2. Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage;
4. am Sonntage des kirchlichen Erntefestes;
5. am Sonntag und Montag des Kirchweihfestes, sowie in denjenigen Orten, in welchen Jahrmärkte abgehalten werden, am Abend des ersten Marttages,

allenthalben jedoch nur in der Zeit von nachmittags 5 bis nachts 12 Uhr.

Fällt der zweite Weihnachtsfeiertag auf einen Sonnabend, so gilt als regulativmäßiger Tanztag der folgende Sonntag.

Zur Abhaltung öffentlicher Tanzmusik an den vorstehend genannten Tagen innerhalb der bezeichneten Stunden bedarf es keiner besonderen obrigkeitlichen Erlaubnis. Doch ist der Inhaber des Tanzlokales verpflichtet, spätestens am Tage vor dem Tanzvergnügen der Ortsbehörde unter Vorlegung des Tanzbuches darüber Anzeige zu erstatten.

§ 4.
Außerregulativmäßige Tanzmusik.

Zur Abhaltung von öffentlicher Tanzmusik an anderen als an den in § 3 genannten Tagen und zur Verlängerung der daselbst bestimmten Tanzzeit — **außerregulativmäßige Tanzmusik** — bedarf es der Erlaubnis der Amtshauptmannschaft. Sie wird nur in ganz besonderen Fällen und nur zu außerordentlichen Gelegenheiten **ausnahmsweise** erteilt.

Gesuche sind mit Begründung und dem Gutachten der Ortsbehörde versehen spätestens eine Woche vorher an die Amtshauptmannschaft einzusenden.

Im Falle der Genehmigung des Gesuchs wird hierüber ein Erlaubnisschein ausgestellt und dieser der Ortsbehörde zur Aushändigung an den betreffenden Wirt zugefertigt.

Vergleiche hierzu noch § 11 dieses Regulativs.

Eine Verlängerung der regulativmäßigen Tanzzeit an Sonnabenden und Vorabenden vor gesetzlichen Feiertagen wird nicht genehmigt.

§ 5.
Eintrittsgeld.

Der Tanzwirt ist berechtigt, von jeder ein öffentliches Tanzvergnügen als Teilnehmer oder Zuschauer besuchenden Person, abgesehen von dem eigentlichen Tanzgeld, ein Eintrittsgeld bis zu 50 Pfg. zu erheben.

Andere Personen, Vereine, Gesellschaften, Vereinigungen aller Art bedürfen zur Erhebung von Eintritts- oder Tanzgeld oder zur Veranstaltung sonstiger allgemeiner Geldsammlungen anläßlich des Tanzvergnügens besonderer Erlaubnis der Amtshauptmannschaft.

Die Erlaubnis wird in der Regel nur dann erteilt, wenn der Reinertrag zu wohltätigen, gemeinnützigen oder Vereinszwecken, deren Förderung im öffentlichen Interesse liegt, Verwendung finden soll. In solchen Fällen ist binnen 8 Tagen nach der Veranstaltung seiten des Vereins eine vom Gesamtvorstande beglaubigte Abrechnung der Einnahmen und Unkosten, unter welchen Zuwendungen von Naturalien oder Geld an Vereinsmitglieder nicht aufgenommen werden dürfen, an die Amtshauptmannschaft einzureichen.

Für Anbringung des Gesuches um Erlaubnis gelten die Bestimmungen in § 4 Absatz 2.

II. Nichtöffentliche Tanzvergnügen.

§ 6.
Ort der Abhaltung.

Nichtöffentliche Tanzvergnügen dürfen in öffentlichen Lokalen nur dann abgehalten werden, wenn deren Inhaber die Erlaubnis zur Abhaltung von Tanzmusik von der Amtshauptmannschaft erhalten haben.

Finden nichtöffentliche Tanzvergnügen in einem öffentlichen Lokale zu einer Zeit statt, zu welcher nach § 3 die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik gestattet ist, so bedarf es keiner besonderen Erlaubnis.

§ 7.
Genehmigungspflicht der nichtöffentlichen Tanzvergnügen.

Zu anderen Zeiten bedürfen nichtöffentliche Tanzvergnügen in öffentlichen Lokalen der Genehmigung der Amtshauptmannschaft.